

**Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und
Gebührenordnung für die Bürger- und
Gemeinschaftshäuser und sonstigen öffentlich nutzbaren
Räumlichkeiten der Stadt Lorch**

Für die Nutzung der in der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürger- und Gemeinschaftshäuser und sonstigen nutzbaren Räumlichkeiten der Stadt Lorch vom 09. Mai 2018 bezeichneten Räumlichkeiten werden Gebühren nach den folgenden Maßgaben erhoben:

1. Hilchenhaus Lorch

1.1 Nutzung des Rittersaales einschließlich Galerie oder des Innenhofes mit Bühne:

Einmalige Nutzung für Familienfeiern:

- durch ortsansässige Privatpersonen 300,00 €
- durch auswärtige Privatpersonen 400,00 €

Einmalige Nutzung für Veranstaltungen, Tagungen u.ä.:

- durch ortsansässige Privatpersonen oder Firmen 400,00 €
- durch auswärtige Privatpersonen oder Firmen 500,00 €
- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen u.ä. 200,00 €

Beerdigungskaffee für maximal 3 Stunden 150,00 €

Dauernutzungen werden mit den Nutzern gesondert vereinbart.

1.2 Nutzung der Teeküche im 1. Stock einschließlich Inventar 100,00 €

1.3 Ausleihgebühr (je Tag) für

Lautsprecher	30,00 €
Stehtisch-Husse	10,00 €
Mikrofonanlage	60,00 €
Rednerpult	10,00 €
Beamer	75,00 €
Laptop	50,00 €
Flipchart	25,00 €
Moderatorenwand mit Material	25,00 €
Flügel	70,00 €

(evtl. zusätzlich anfallende Kosten für die technische Überprüfung/Stimmen sind vom Nutzer zu tragen)

Beschallung und Beleuchtung des Innenhofes 100,00 €

(zuzüglich der Kosten für die Bedienung der technischen Einrichtungen – nur durch berechtigtes Fachpersonal)

- 1.4 Endreinigung (erfolgt durch die Stadt Lorch) 150,00 €

Für die Benutzung des Hilchenhauses werden zusätzlich Nebenkosten (Strom, Wasser etc.) in Rechnung gestellt.

2. Bürgerhaus Lorch, Kolpingstr. 5

- 2.1 Einmalige Nutzung des Vereinsraums auf der Empore
- durch Privatpersonen und Firmen 70,00 €
 - durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen 35,00 €
- Dauernutzung je Monat, jeweils einen Tag/Woche 140,00 €

2.2 Nutzung von Räumen im Anbau des Bürgerhauses einmalig:

Discoraum im Parterre

- durch Privatpersonen und Firmen 70,00 €
- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen 35,00 €

Senioren- u. Tagungsraum im 1. Stock

- durch Privatpersonen und Firmen 70,00 €
- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen 35,00 €

Abstellraum im 1. Stock

- durch Privatpersonen und Firmen 70,00 €
- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen 35,00 €

alle 3 Räume

- durch Privatpersonen und Firmen 120,00 €
- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen 60,00 €

Dauernutzung von Räumen im Anbau des Bürgerhauses,

pro Monat, jeweils einen Tag/Woche für einen dieser 3 Räume 140,00 €

- 2.3 Sofern die im Bürgerhaus zur Verpachtung als Gastronomiebetrieb vorgesehenen Räume nicht verpachtet sind, gilt für die Vergabe die Anlage 1.A zu dieser Satzung.

2.4 Sondervereinbarungen für das Bürgerhaus

Gemäß dem „Kaufvertrag über das Kolpinghaus (jetzt: Bürgerhaus)“ vom 21.06.2011 bestehen Sondervereinbarungen für die Nutzung durch die Kolpingfamilie, Kolpingkapelle, Katholische Kirchengemeinde und das Bistum Limburg.

3. Gemeinschaftshaus Lorchhausen

3.1	Einmalige Nutzung des Saales	
	- durch Privatpersonen und Firmen	110,00 €
	- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen	55,00 €
3.2	Beerdigungskaffees für maximal 3 Stunden	65,00 €
3.3	Dauernutzung	
	- an 1 Tag pro Woche, über mehrere Wochen	40,00 €
	- an 1 Tag pro Monat, über mehrere Monate	20,00 €

4. Gemeinschaftshaus Ransel

4.1	Einmalige Nutzung des Saales	
	- durch Privatpersonen und Firmen	110,00 €
	- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen	55,00 €
4.2	Beerdigungskaffees für maximal 3 Stunden	65,00 €
4.3	Dauernutzung	
	- an 1 Tag pro Woche, über mehrere Wochen	40,00 €
	- an 1 Tag pro Monat, über mehrere Monate	20,00 €

5. Gemeinschaftshaus Wollmerschied

5.1	Einmalige Nutzung des Saales	
	- durch Privatpersonen und Firmen	55,00 €
	- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen	30,00 €
5.2	Beerdigungskaffees für maximal 3 Stunden	35,00 €
5.3	Dauernutzung	
	- an 1 Tag pro Woche, über mehrere Wochen	20,00 €
	- an 1 Tag pro Monat, über mehrere Monate	10,00 €

6. Bürgerraum Ranselberg

6.1	Einmalige Nutzung	
	- durch Privatpersonen und Firmen	55,00 €
	- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen	26,00 €
6.2	Beerdigungskaffees für maximal 3 Stunden	40,00 €
6.3	Dauernutzung	
	- an 1 Tag pro Woche, über mehrere Wochen	40,00 €
	- an 1 Tag pro Monat, über mehrere Monate	20,00 €

7. Raum in der „Alten Schule“ oder Mehrzweckgebäude Espenschied

7.1	Einmalige Nutzung	
	- durch Privatpersonen und Firmen	55,00 €
	- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen	26,00 €
7.2	Beerdigungskaffees für maximal 3 Stunden	40,00 €
7.3	Dauernutzung	
	- an 1 Tag pro Woche, über mehrere Wochen	40,00 €
	- an 1 Tag pro Monat, über mehrere Monate	20,00 €

8. Historischer Stadtturm „Strunk“

8.1	Einmalige Nutzung	
	- durch Privatpersonen und Firmen	160,00 €
	- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen	80,00 €

9. Städtische Jugendräume,

sofern nicht durch aktuelle Beschlusslage eine Vermietung ausgeschlossen ist

9.1	Jugendzentrum Lorch Einmalige Nutzung	110,00 €
9.2	Jugendzentrum Lorchhausen, Ransel, Wollmerschied Einmalige Nutzung	70,00 €

10. Sonstige stadteigene Räume oder Einrichtungen

10.1	Einmalige Nutzung sonstiger stadteigener Räume und Einrichtungen über 30 m ²	
	- durch Privatpersonen und Firmen	160,00 €
	- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen o.ä.	80,00 €
10.2	Einmalige Nutzung sonstiger stadteigener Räume und Einrichtungen unter 30	
	- durch Privatpersonen und Firmen	20,00 €
	- durch Vereine, Verbände, soziale Organisationen o.ä.	10,00 €

11. Sondergebühren für Dauernutzungen der Vereine und Verbände für Jugendarbeit, Proben und Trainingsstunden

Von Vereinen und Verbänden, die als gemeinnützig anerkannt sind, wird für das regelmäßige wöchentliche oder monatliche Abhalten von Übungs-, Trainingsstunden und Jugendbildungsarbeit in den städtischen Bürger- und Gemeinschaftshäusern und Räumen, - *ausgenommen Hilchenhaus*, - eine Gebühr

je wöchentlichem oder monatlichem Nutzungstag von erhoben.	6,00 €
--	--------

Bei ganzjähriger Nutzung, erfolgt die Jahresabrechnung zum 31. Oktober eines Jahres, Abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen der Zustimmung des Magistrates.

12. Sonstige Gebühren

12.1 Stornogebühr

Der Nutzer kann vom Gestattungsvertrag gebührenfrei zurücktreten, wenn er dies gegenüber der Stadt Lorch mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich unter Rückgabe der Gestattung erklärt. Bereits geleistete Zahlungen werden dann zurückerstattet.

Tritt der Nutzer erst später vom Gestattungsvertrag zurück, wird eine Stornogebühr erhoben in Höhe von 10% der Benutzungsgebühr, mindestens jedoch **20,00 €**.

12.2 Reinigungskosten

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nach Nutzungsende nicht oder nur unzureichend nach, beauftragt der Magistrat zu Lasten des Nutzers ein Reinigungsunternehmen. Die Kosten werden hierfür von Nutzer erhoben.

13. Zahlung der Gebühren und Nebenkosten

13.1 Der Magistrat kann auf Antrag eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für Nutzungen nach den Nummern 1 - 12 gestatten.

13.2 Die Zahlung von Dauernutzungsgebühren erfolgt nach Vereinbarung.

13.3 Die Benutzungsgebühren schließen die Benutzung der Nebenanlagen (insbesondere Toiletten und Garderobe) ein.